

Produktbeschreibung – Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages
3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden
 und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Betriebshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
(Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilen (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- Betrieb von Anschlussgleisen;
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz
(Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden
 - weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
 - innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;
Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);

- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden;
- Tätigkeitsschäden
 - durch Be- und Entladen;
 - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
 - durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- Fairplayklausel
 - Anerkennungsklausel;
 - Änderung des Bedingungswerkes;
 - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
 - Sachverständigengutachten.
- erweiterte Strafrechtsschutz.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbar:

- Ausland außerhalb Europas: Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten **außerhalb Euro-pas** (ABHB);
- Betriebsstätten im Ausland (ABHB);
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h (ABHB);

Über HZBGast mitversichert Versicherungsschutz besteht, soweit die folgenden aufgeführten Zusatzrisiken zum Gastronomie-, Hotel- oder Pensionsbetrieb zuzurechnen sind. Soweit für die jeweiligen Zusatzrisiken eine eigene Gewerbeanmeldung vorliegt bedarf die Mitversicherung der besonderen Vereinbarung oder dem Abschluss einer eigenen Betriebshaftpflichtversicherung:

- Zimmer/Apartments (ohne Verwahrungsrisiko)
- Sälen und Tagungsräumen;
- Sport-/Fitness-/Wellness-Einrichtungen;
- Schwimmbäder, Saunen;
- Tennis-, Squash-, Golf- und Minigolfanlagen;
- Kegel- oder Bowlingbahnen, Schiessständen;
- Kinderspielplätzen;
- Parkplätzen;
- Bootstegen;
- Verleih/Vermietung von
 - Ruder-/Tretbooten und Kajaks;
 - Strandkörben;
 - Fahrräder (Zwei- bis Vierrad), Tandems.
- Verleih/Vermietung von Booten mit Motor, Segelbooten, Jetskis, sonstigen motorgetriebenen Fahrzeugen bedarf der besonderen Vereinbarung.
- Durchführung von Veranstaltungen für Dritte (Verkehrssicherungspflicht und Organisationsdeckung) oder im eigenen Namen (eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung) auf eigenen Betriebsgrundstücken;

- der Teilnahme an regionalen Stadtteil-, Orts-, Straßen- oder Brauchtumsfesten mit eigenen Ständen einschließlich Betrieb von eigenen (auch gemieteten) Tanz- und Restaurationszelten.
- Reiseveranstalter Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass mindestens eine Leistung aus Übernachtung oder Verpflegung selbst erbracht wird. Dieser Einschluss ersetzt nicht die erforderliche Pflichtversicherung für Reiseveranstalter (Insolvenzversicherung).

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbar:

- Verwahrungsrisiko in Restaurationsbetrieben (HZBGast);
- Verwahrungsrisiko in Beherbergungsbetrieben (HZBGast)
 - Zimmer/Apartment;
 - Gastgaragen/Einstellplätze;
 - Bewegungen von fremden KFZ auf dem Betriebsgrundstück;
 - Beschädigungsrisiko beim Bewegen fremder KFZ.
- einem Cateringservice einschließlich Verleih-/Vermietung sowie Auf- und Abbau von Festzelten bis 50 qm Grundfläche;
- Essensauslieferung (Bringdienst).

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

<p>Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB))</p>	
<p>Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1 fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung.</p>	
<p>Selbstbeteiligung zur Umweltversicherung Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.</p> <p>Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Umwelthaftpflicht-Basisdeckung; ○ Umwelthaftpflicht-Regressdeckung; ○ Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles. <p>Umweltschadensversicherung (USV)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Umweltschadens-Basisdeckung; ○ Umweltschadens-Produktisiko; ○ Umweltschadens-Regressdeckung; ○ Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €; ○ Ausgleichssanierung bis 500.000 € ○ Vorsorgeversicherung bis 500.000 € ○ USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1 Mio. € 	<p>Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück; ○ Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück; ○ betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BlmschG) in Verbindung mit §10 BlmschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien. <p>Gegen Beitragszuschlag (UHV/USV) mitversicherbar</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ WHG-Anlagen; ○ Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen; ○ Sonstige Abwasseranlagen; <p>Gegen Beitragszuschlag zur USV mitversicherbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) über 1 Mio. € ○ USV-Zusatzbaustein 2 (eigener Boden nach Bodenschutzgesetz)
<p>Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.</p>	